

Zwischen der



FREIEN HANSESTADT

BREMEN,

vertreten durch die **Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration**

und der

petri & eichen Diakonische Kinder- und Jugendhilfe Bremen gGmbH,

Schiffbauerweg 2, 28237 Bremen

wird folgende

Vereinbarung nach § 77 SGB VIII

geschlossen:

1. Gegenstand

1.1 Gegenstand dieses Vertrages sind Leistungen, die die **petri & eichen Diakonische Kinder- und Jugendhilfe Bremen gGmbH, Bremen** - im folgenden Einrichtungsträgerin/Leistungserbringerin genannt - in der integrativen heilpädagogischen Tageserziehung (IHTE) in den Ganztags-schulen (Grundschulen):

Andernacher Str. 6 und Pfälzer Weg

für Kinder im Grundschulalter erbringt, die einen Anspruch auf Hilfe zur Förderung und Erziehung gemäß § 27 Abs. 3 SGB VIII haben

2. Leistung

2.1 Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen sind so zu gestalten, dass eine bedarfsgerechte Hilfe im Einzelfall gewährleistet ist. Die Leistungen müssen ausreichend und zweckmäßig sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten.

Art, Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung bzw. die wesentlichen Leistungsmerkmale orientieren sich an der beigefügten Leistungsbeschreibung (2024) – **Förderbedarfsgruppe (FBG) 2.**

2.2 Die Leistungserbringerin hat sicherzustellen, dass sie nur Personen beschäftigt oder vermittelt, die nicht wegen einer der in § 72a Absatz 1 Satz 1 SGB VIII genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck hat sie sich bei der Einstellung, aus besonderem Anlass und in regelmäßigen Abständen (spätestens alle 5 Jahre) ein Führungszeugnis nach § 30 Abs.5 und § 30a Abs.1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen.

Unbeschadet dessen hat die Leistungserbringerin unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen, wenn ihr bekannt wird, dass gegen eine Person wegen des Verdachtes, eine solche Straftat begangen zu haben, Ermittlungen zur Strafverfolgung eingeleitet worden sind.

2.3 Der Vereinbarung liegt eine Kapazität von **25 Plätzen** zugrunde.

3. Leistungsentgelt

3.1 Die Entgelt-Gesamtvergütung für Kinder im Grundschulbereich beträgt:

€ 2.270,96 pro Monat pro Kind (entspricht € 117,06/ Tag * 19,4 Tage/Monat)

Die Gesamtvergütung beinhaltet die komplette Finanzierung der laufenden Personal- und Sachkosten der Betreuung und Versorgung pro betroffenem Kind.

Es können keine weiteren Kosten für die Bereitstellung und Erhaltung des betriebsnotwendigen Anlagevermögens, zur Finanzierung der daraus folgenden Kapitalkosten (Abschreibung, Darlehenszinsen, Miete, Pacht und Leasing) geltend gemacht werden.

3.2 Für Zeiten der Abwesenheit kann die vorgenannte Gesamtvergütung weiter erhoben werden, wenn der Platz nachweislich freigehalten wird. Hinsichtlich der Abwesenheitsdauer gelten die im Rahmenvertrag nach § 78 f SGB VIII getroffenen Aussagen in analoger Form. Die petri & eichen Diakonische Kinder- und Jugendhilfe gGmbH ist verpflichtet bei Abwesenheit von mehr als 14 Tagen dem zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe den Beginn und die voraussichtliche Dauer der Abwesenheit mitzuteilen.

3.3 Die Vergütung ist nur abrechenbar, wenn eine entsprechende Kostenübernahmeverklärung des zuständigen öffentlichen Trägers der Jugendhilfe im Einzelfall vorliegt.

3.4 Zum 01.08.2024 wird erneut von der Zuwendung in die Entgeltfinanzierung umgestellt. Das heißt, dass für den Zeitraum vom 01.01. – 31.07.2024 eine Zuwendung lt. Bescheid in Höhe von **[REDACTED]** zur Verfügung steht. **Ab 01.08.2024 gilt diese Entgeltvereinbarung!**

4. Geltungsdauer:

Diese Entgelt-Vereinbarung ist befristet und gilt als **Modellprojekt** für den Zeitraum von 2 Jahren (Schuljahre 2024/2025 und 2025/2026) – mit einer Mindestlaufzeit von 12 Monaten, d. h. mindestens vom:

1. August 2024 bis zum 31. Juli 2025

5. Qualitätsentwicklung

5.1 Die Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistungsangebote sowie Bestimmungen geeigneter Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung leiten sich aus dem im Betriebserlaubnisverfahren nach §§ 45 ff SGB VIII getroffenen Regelungen ab. Sollten sich Anhaltspunkte ergeben, die erhebliche Zweifel an der Leistungsqualität und Wirtschaftlichkeit der Einrichtung begründen, stellt der Träger der Einrichtung dem öffentlichen Jugendhilfeträger auf Anforderung weitergehende, zur sachgerechten Beurteilung notwendige und geeignete Prüfungsunterlagen zur Verfügung und erteilt auf Anfrage erforderliche Auskünfte. Ziel solcher Prüfungen ist es, etwaige Mängel für die Zukunft einvernehmlich abzustellen.

5.2 Es gelten außerdem die Regelungen der Rahmenempfehlung zur Qualitätsentwicklung nach § 78 b Absatz 1 vom 13.03.2009. Die Vertragspartner vereinbaren, dass der Qualitätsentwicklungsbericht für die Jahre 2023/24 dem zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zum 31. März 2025 zugeht. Zukünftige Ergebnisse der Vertragskommission zur Qualitätsentwicklung, insbesondere auch im Hinblick auf die Darstellung des Berichtswesens in Form eines standardisierten Rasters, sind bindend und zu berücksichtigen.

6. Sonstiges

6.1 Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremIFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BremIFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremIFG sein.

6.2 Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahe kommt. Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff. des Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

Bremen, im Juli 2024

**Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend,
und Integration**

im Auftrag

Einrichtungsträger

Anlagen:

Anlagen:

Kalkulationsschema

Leistungsbeschreibung IHTE (Stand 25.06.2024)

